



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38700  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38700  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/065/3364/2022/E-15  
J. Y., geb. ...  
Staatsangehörigkeit: staatenlos

Wien, 31.03.2022

Geschäftsabteilung: VGW-M

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Eidlitz über die Beschwerde der Frau J. Y., geb. ..., Staatsangehörigkeit: staatenlos, vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, Einwanderung und Staatsbürgerschaft, vom 6.7.2017, Zahl MA 35/.../2015, mit welchem I. der rechtskräftige Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 11.03.2014 betreffend Zusicherung der österreichischen Staatsbürgerschaft widerrufen, sowie II. das Ansuchen auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen wurde, im zweiten Rechtsgang,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang und festgestellter Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin stellte am 15.12.2008 bei der Wiener Landesregierung (belangte Behörde) einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Zu diesem Zeitpunkt war sie Staatsangehörige der Republik Estland und somit Unionsbürgerin. Aufgrund des am 18.04.2013 erfolgten Hauptwohnsitzwechsels nach Niederösterreich wurde das Verfahren zuständigkeitshalber an die Niederösterreichische Landesregierung abgetreten.

Mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 11.03.2014 wurde der Revisionswerberin gemäß § 11a Abs. 4 Z 2 in Verbindung mit § 20 und § 39 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall zugesichert, dass sie binnen zwei Jahren den Nachweis über das Ausscheiden aus dem Verband des bisherigen Heimatstaates (Republik Estland) nachweist.

Die Beschwerdeführerin, die zwischenzeitig ihren Hauptwohnsitz nach Wien verlegt hatte, legte innerhalb der zweijährigen Frist die Bestätigung der Republik Estland vor, wonach sie mit Bescheid der Regierung der Republik Estland vom 27.08.2015 aus dem estnischen Staatsbürgerschaftsverband entlassen worden sei. Seit der Entlassung aus dem estnischen Staatsverband ist die Beschwerdeführerin staatenlos.

In Folge des von der belangten Behörde fortgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zehn im angefochtenen Bescheid näher genannte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen über die Beschwerdeführerin erhoben, acht davon beging sie bereits vor der Erlassung des Bescheides über die Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Niederösterreichische Landesregierung, zwei danach.

Nach Erlassung des Zusicherungsbescheides wurde über die Beschwerdeführerin mit Strafverfügung vom 04.04.2016 eine Geldstrafe in Höhe von 112 Euro verhängt, weil sie am 10.11.2015 um 10:12 als Zulassungsbesitzerin des Kfz mit

dem Kennzeichen ... nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Zustand des genannten Kfz den Vorschriften entspricht, da am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Die Gültigkeit der Plakette ... mit der Lochung 05/2015 war abgelaufen. Mit Strafverfügung vom 25.11.2015 wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro verhängt, da sie am 14.11.2015 um 23:15 Uhr das Kfz mit dem Kennzeichen ... mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,36 mg/l lenkte, obwohl das Lenken von Kfz nur erlaubt ist, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt.

Aufgrund dessen wurde mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde die durch die niederösterreichische Landesregierung erfolgte Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 20 Abs. 2 StbG widerrufen und der Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 15.08.2008 abgewiesen, da aufgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen, welche die Beschwerdeführerin sowohl vor als auch nach der Erlassung des Zusicherungsbescheides begangen hatte, eine positive Zukunftsprognose nicht möglich und dadurch die Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG nicht mehr erfüllt gewesen sei.

2. Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde samt dem Verwaltungsakt der belangten Behörde langte am 21.08.2017 beim Verwaltungsgericht Wien ein. Die Beschwerde wurde unter VGW-152/065/11511/2017 protokolliert.

Am 12.12.2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien mündlich verkündet. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, die Revision als nicht zulässig erklärt. Auf Antrag der Beschwerdeführerin wurde das mündlich verkündete Erkenntnis am 23.01.2018 schriftlich ausgefertigt (VGW-152/065/11511/2017-7).

Mit Schriftsatz vom 08.03.2017 (richtig: 08.03.2018), am Verwaltungsgericht Wien eingelangt am 12.03.2018, erhob die Beschwerdeführerin Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Die Revision wurde am 04.04.2018 an den Verwaltungsgerichtshof vorgelegt.

3. Der Verwaltungsgerichtshof hat aus Anlass der vorliegenden Revisionssache mit Beschluss vom 13.02.2020, Ra 2018/01/0159 (EU 2020/0001), dem EuGH folgende Fragen gemäß Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„1. Fällt die Situation einer natürlichen Person, die, wie die Revisionswerberin des Ausgangsverfahrens, auf ihre Staatsangehörigkeit zu einem einzigen Mitgliedstaat der Europäischen Union und somit auf ihre Unionsbürgerschaft verzichtet hat, um die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats entsprechend der Zusicherung der von ihr beantragten Verleihung der Staatsangehörigkeit des anderen Mitgliedstaats zu erlangen, und deren Möglichkeit, die Unionsbürgerschaft wiederzuerlangen, nachfolgend durch den Widerruf dieser Zusicherung beseitigt wird, ihrem Wesen und ihren Folgen nach unter das Unionsrecht, sodass beim Widerruf der Zusicherung der Verleihung das Unionsrecht zu beachten ist?

Falls Frage 1 bejaht wird:

2. Haben die zuständigen nationalen Behörden einschließlich gegebenenfalls der nationalen Gerichte im Rahmen der Entscheidung über den Widerruf der Zusicherung der Verleihung der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats festzustellen, ob der Widerruf der Zusicherung, der die Wiedererlangung der Unionsbürgerschaft beseitigt, im Hinblick auf seine Folgen für die Situation der betroffenen Person aus unionsrechtlicher Sicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist?“

4. Mit Urteil vom 18.01.2022 in der Rechtssache C-118/20, JY, beantwortete der EuGH diese Fragen wie folgt:

„1. Die Situation einer Person, die die Staatsangehörigkeit nur eines Mitgliedstaats besitzt und diese mit der Folge des Verlusts ihres Unionsbürgerstatus zwecks Erwerbs der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats aufgibt, nachdem ihr die Behörden dieses Mitgliedstaats die Verleihung von dessen Staatsbürgerschaft zugesichert haben, fällt ihrem Wesen und ihren Folgen nach unter das Unionsrecht, wenn diese Zusicherung widerrufen wird und die betroffene Person infolgedessen daran gehindert wird, den Unionsbürgerstatus wiederzuerlangen.

2. Art. 20 AEUV ist dahin auszulegen, dass die zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls die nationalen Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats zu prüfen haben, ob der Widerruf der Zusicherung der Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats, durch den der Verlust des Unionsbürgerstatus für die betreffende Person endgültig wird, im Hinblick auf seine Folgen für die Situation dieser Person mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Diesem Erfordernis der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht Genüge getan, wenn der Widerruf mit straßenverkehrsrechtlichen Verwaltungsübertretungen begründet wird, die nach dem anwendbaren nationalen Recht rein finanziell geahndet werden.“

5. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.02.2022, Ra 2018/01/0159-9, wurde das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien, VGW-152/065/11511/2017-7, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Mit Schreiben vom 17.03.2022 wurden die Akten des Verfahrens an das Verwaltungsgericht Wien zur Fällung eines Ersatzerkenntnisses rückübermittelt.

6. Das Verwaltungsgericht Wien nahm am 21.03.2022 Einsicht in das Zentrale Melderegister, am 25.03.2022 in das Informationssystem Zentrales Fremdenregister sowie in den Versicherungsdatenauszug der Beschwerdeführerin und führte diverse Behördenabfragen (LPD Wien, BFA, PK Margareten, MA 63 und MA 67) am 24.03.2022 und 25.03.2022 durch.

Die Beschwerdeführerin ist staatenlos. Sie ist im Besitz eines am 13.02.2020 bis 12.02.2025 ausgestellten Fremdenpasses.

Die Beschwerdeführerin lebt und arbeitet – nach wie vor – in Österreich. Sie ist unverändert seit 07.12.2016 in Wien mit Hauptwohnsitz gemeldet. Sie ist bei der C. GmbH angestellt. Die Beschwerdeführerin ist unbescholten. Gegen Sie bestehen weder strafgerichtliche noch verwaltungsstrafbehördliche Vormerkungen. Die Vormerkungen betreffend die Beschwerdeführerin, die zunächst zum Widerruf der Zusicherung führten, sind inzwischen getilgt. Neue Verleihungshindernisse sind nicht hervorgekommen.

II. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25.02.2022 wie folgt erwogen:

„In diesem Urteil (JY) hat der EuGH zunächst an den Kriterien seiner Rechtsprechung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Rechtssache C-221/17, Tjebbes u.a., festgehalten (vgl. Rn. 59 bis 61; vgl. auch VwGH 10.2.2022, Ra 2021/01/0356):

„59 Die Prüfung, ob der im Unionsrecht verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet ist, erfordert eine Beurteilung der individuellen Situation der betroffenen Person sowie gegebenenfalls derjenigen ihrer Familie, um zu bestimmen, ob die Entscheidung, die Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft zu widerrufen, wenn sie zum Verlust des Unionsbürgerstatus führt, Folgen hat, die die normale Entwicklung des Familien- und Berufslebens

dieser Person gemessen an dem vom nationalen Gesetzgeber verfolgten Ziel aus unionsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig beeinträchtigen. Dabei darf es sich nicht um hypothetische oder potenzielle Folgen handeln (vgl. entsprechend Urteil vom 12. März 2019, Tjebbes u. a., C-221/17, EU:C:2019:189, Rn. 44).

60 In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, ob diese Entscheidung im Verhältnis zur Schwere des von der betroffenen Person begangenen Verstoßes und gemessen an deren Möglichkeit, ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, gerechtfertigt ist (vgl. entsprechend Urteil vom 2. März 2010, Rottmann, C-135/08, EU:C:2010:104, Rn. 56).

61 Außerdem müssen sich die zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls die nationalen Gerichte im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung Gewissheit darüber verschaffen, dass eine solche Entscheidung mit den Grundrechten in Einklang steht, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, deren Beachtung der Gerichtshof sicherstellt, verbürgt sind, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens, wie es in Art. 7 dieser Charta niedergelegt ist, gegebenenfalls in Verbindung mit der Verpflichtung, das in Art. 24 Abs. 2 der Charta anerkannte Kindeswohl zu berücksichtigen (vgl. entsprechend Urteil vom 12. März 2019, Tjebbes u. a., C-221/17, EU:C:2019:189, Rn. 45 und die dort angeführte Rechtsprechung).“

Zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bezogen auf den Widerruf der Zusicherung der beantragten Staatsbürgerschaft gemäß § 20 Abs. 2 StbG nach Zurücklegung der estnischen Staatsangehörigkeit und dem damit verbundenen Verlust des Unionsbürgerstatus für die Revisionswerberin zwecks Erwerbs der Staatsbürgerschaft führte der EuGH näher aus (Rn. 62 bis 66 sowie Rn. 68 bis 73):

„62 Was im vorliegenden Fall erstens die Möglichkeit für JY betrifft, die estnische Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, wird das vorliegende Gericht berücksichtigen müssen, dass das estnische Recht nach Auskunft der estnischen Regierung in der mündlichen Verhandlung von der aus dem Staatsverband der Republik Estland ausgeschiedenen Person u.a. eine achtjährige Ansässigkeit in diesem Mitgliedstaat verlangt, um dessen Staatsangehörigkeit wiedererlangen zu können.

63 Allerdings kann ein Mitgliedstaat am Widerruf der Zusicherung seiner Staatsangehörigkeit nicht allein deshalb gehindert sein, weil die betroffene Person, die die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Staatsangehörigkeit nicht mehr erfüllt, die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaats nur schwer wiedererlangen können wird (vgl. entsprechendes Urteil vom 2. März 2010, Rottmann, C-135/08, EU:C:2010:104, Rn. 57).

64 Was zweitens die Schwere der von JY begangenen Verstöße anbelangt, ergibt sich aus dem Vorabentscheidungsersuchen, dass ihr zwei nach Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft begangene schwerwiegende Verwaltungsübertretungen, nämlich die Nichtanbringung der Begutachtungsplakette an ihrem Fahrzeug und das Lenken eines Kraftfahrzeugs in

alkoholisiertem Zustand, sowie acht vor Erteilung dieser Zusicherung begangene Verwaltungsübertretungen aus der Zeit von 2007 bis 2013 zur Last gelegt wurden.

65 Die letztgenannten acht Verwaltungsübertretungen waren bei Erteilung der Zusicherung bekannt und standen dieser nicht entgegen. Daher können sie keine Berücksichtigung mehr finden, um die Entscheidung über den Widerruf ebendieser Zusicherung zu tragen.

66 Bei den beiden Verwaltungsübertretungen von JY nach Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ging das Verwaltungsgericht Wien davon aus, dass sie ‚den Schutz der öffentlichen Verkehrssicherheit gefährden‘. Nach den Ausführungen des vorlegenden Gerichts liegt im letzten Fall ein ‚gravierender Verstoß gegen [der] Ordnung und [der] Sicherheit des Straßenverkehrs dienende [...] Schutznormen‘ vor, der für sich ‚allein ... die Nichterfüllung der Verleihungsvoraussetzung nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG begründen kann, ohne dass es auf den Grad der Alkoholisierung entscheidend ankommt‘. ...

68 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die ‚öffentliche Ordnung‘ und die ‚öffentliche Sicherheit‘ als Rechtfertigung für eine Entscheidung, die zum Verlust des den Angehörigen der Mitgliedstaaten mit Art. 20 AEUV verliehenen Unionsbürgerstatus führt, begrifflich eng auszulegen sind und ihre Tragweite im Übrigen nicht einseitig von den Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Union bestimmt werden darf (vgl. entsprechend Urteil vom 13. September 2016, Rendón Marín, C-165/14, EU:C:2016:675, Rn. 82).

69 Dabei hat der Gerichtshof entschieden, dass der Begriff ‚öffentliche Ordnung‘ jedenfalls voraussetzt, dass außer der Störung der sozialen Ordnung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Zum Begriff ‚öffentliche Sicherheit‘ geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass er sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Mitgliedstaats umfasst, so dass die Beeinträchtigung des Funktionierens der Einrichtungen des Staates und seiner wichtigen öffentlichen Dienste sowie die Gefährdung des Überlebens der Bevölkerung ebenso wie die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen die öffentliche Sicherheit berühren können (Urteil vom 13. September 2016, Rendón Marín, C-165/14, EU:C:2016:675, Rn. 83 und die dort angeführte Rechtsprechung).

70 Im vorliegenden Fall ist unter Berücksichtigung der Art und Schwere der beiden oben in Rn. 66 genannten Verwaltungsübertretungen sowie des Erfordernisses einer engen Auslegung der Begriffe ‚öffentliche Ordnung‘ und ‚öffentliche Sicherheit‘ nicht ersichtlich, dass von JY eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, oder eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit der Republik Österreich ausgeht. In diesen Überlegungen liegt zwar ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung, der die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt, doch ergibt sich sowohl aus den schriftlichen Erklärungen von JY als auch aus der Antwort der österreichischen Regierung auf eine Frage des Gerichtshofs in der mündlichen Verhandlung, dass diese beiden Verwaltungsübertretungen, die im Übrigen relativ geringe Geldstrafen von 112 Euro bzw. 300 Euro nach sich zogen, nicht so geartet waren, dass JY der Führerschein entzogen worden wäre und ihr damit verboten gewesen wäre, ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen zu führen.

71 Mit bloßen Verwaltungsgeldstrafen ahnbare Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung können nicht als für den Nachweis geeignet angesehen werden, dass die für diese Verstöße verantwortliche Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt, die es rechtfertigen kann, dass der Verlust ihres Unionsbürgerstatus endgültig wird. Dies gilt umso mehr, als diese Verstöße im vorliegenden Fall geringe Geldstrafen nach sich zogen und nicht den Verlust der Berechtigung von JY, weiterhin ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen zu führen.

72 Im Übrigen können solche Verstöße, falls das vorlegende Gericht feststellen sollte, dass der Betroffenen die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß deren Zusicherung bereits verliehen worden wäre, für sich genommen nicht zu einer Rücknahme der Einbürgerung führen.

73 In Anbetracht der erheblichen Folgen für die Situation von JY, insbesondere hinsichtlich der normalen Entwicklung ihres Familien- und Berufslebens, die mit dem Bescheid über den Widerruf der Zusicherung der österreichischen Staatsangehörigkeit, durch den der Verlust des Unionsbürgerstatus endgültig wird, einhergehen, ist somit nicht ersichtlich, dass dieser Bescheid in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der von dieser Person begangenen Verstöße steht.“

Die unmittelbare Anwendung und den Vorrang von unionsrechtlichen Bestimmungen haben sowohl die Gerichte als auch die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten zu beachten. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist jedes im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene nationale Gericht als Organ eines Mitgliedstaates verpflichtet, in Anwendung des in Art. 4 Abs. 3 EUV niedergelegten Grundsatzes der Zusammenarbeit das unmittelbar geltende Unionsrecht anzuwenden und die Rechte, die es dem Einzelnen verleiht, zu schützen (vgl. etwa VwGH 29.9.2021, Ra 2019/01/0350, mwN, u.a. auf VwGH 15.10.2019, Ra 2019/11/0033-0034, mwN, zur Implementierung eines über ein Vorabentscheidungsersuchen ergangenen Urteiles des EuGH in das nationale Recht).

In der vorliegenden Rechtssache ist die in Antwort auf den Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichtshofes VwGH 13. 2. 2020, Ra 2018/01/0159 (EU 2020/0001), ergangene Rechtsprechung des EuGH JY wie folgt zu berücksichtigen:

Die Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 20 Abs. 1 StbG setzt voraus, dass - abgesehen vom Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband binnen zwei Jahren - beim Fremden alle Verleihungsvoraussetzungen vorliegen. Dementsprechend begründet sie einen nur

noch durch den Nachweis des Ausscheidens aus dem fremden Staatsverband bedingten Rechtsanspruch auf Verleihung (vgl. VwGH 20.6.2017, Ra 2017/01/0122, Rn. 31; 16.7.2014, 2013/01/0038, mwN).

Gemäß § 20 Abs. 2 StbG ist jedoch trotz dieses bereits bestehenden bedingten Anspruchs auf Verleihung der Staatsbürgerschaft die Zusicherung zu widerrufen, wenn der Fremde auch nur eine für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderliche Voraussetzung - mit Ausnahme derjenigen des Erfordernisses des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes nach § 10 Abs. 1 Z 7 StbG - nicht mehr erfüllt.

Nach dem Urteil des EuGH JY fällt der Widerruf der Zusicherung der von der Revisionswerberin beantragten Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft angesichts der Aufgabe ihrer bisherigen estnischen Staatsangehörigkeit und somit des Unionsbürgerstatus zwecks Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft aber unter das Unionsrecht. Daher hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob der Widerruf der Zusicherung der beantragten Staatsbürgerschaft, durch den der Verlust des Unionsbürgerstatus endgültig wird, im Hinblick auf seine Folgen für die Situation der Revisionswerberin mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

Dabei bedarf es in Bezug auf einen Verleihungswerber, der zwecks Erlangung der Staatsbürgerschaft die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat zurückgelegt und dadurch den Unionsbürgerstatus verloren hat, für den Widerruf der Zusicherung gemäß § 20 Abs. 2 StbG - im Gegensatz zur Prüfung des Verleihungshindernisses des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG in einem Verfahren um Verleihung der Staatsbürgerschaft - (aus unionsrechtlicher Sicht) besonders gewichtiger und neu hinzutretender Umstände, die eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche, ein Grundinteresse der Gesellschaft berührende Gefahr begründen und in der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung zu einer negativen, einen Widerruf rechtfertigenden Gefährdungsprognose führen (vgl. grundsätzlich zum Erfordernis besonders gewichtiger und neu hinzutretender Umstände für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 20 Abs. 2 StbG bereits aus verfassungsrechtlicher Sicht VfGH 13.3.2019, E 4081/2018, mit Verweis auf VfGH 29.2.2011, G 154/10).

Nach dem Urteil des EuGH JY steht der vorliegende Widerruf der Zusicherung (mit näherer Begründung) in Anbetracht der erheblichen Folgen für die Revisionswerberin nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der von ihr begangenen Verstöße (vgl. EuGH JY, Rn. 73).

Der vorliegende Widerruf der Zusicherung ist daher nach dieser Rechtsprechung des EuGH nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Vorliegen des Verleihungshindernisses nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung zu beurteilen war (vgl. zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung etwa VwGH 13.2.2020, Ra 2018/01/0159 [EU 2020/0001], Rn. 32, mwN).

Indem das Verwaltungsgericht ohne Vornahme einer unionsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung die Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 20 Abs. 2 StbG widerrief, erweist sich das angefochtene Erkenntnis als rechtswidrig und war gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben.“

### III. Das Verwaltungsgericht Wien hat im zweiten Rechtsgang wie folgt erwogen:

Nach dem Urteil des EuGH (JY) steht der vorliegende Widerruf der Zusicherung in Anbetracht der erheblichen Folgen für die Beschwerdeführerin nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der von ihr begangenen Verstöße (vgl. EuGH JY, Rn. 73).

Der vorliegende Widerruf der Zusicherung ist nach der Rechtsprechung des EuGH nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar.

Inzwischen sind überdies die Vormerkungen getilgt, neue sind keine hervorgekommen.

Der Rechtsanschauung des EuGH und des Verwaltungsgerichtshofes folgend war nun der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid mit dem die

Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft widerrufen und der Antrag der Beschwerdeführerin auf Verleihung der Staatsbürgerschaft abgewiesen wurde, aufzuheben.

#### IV. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der nun aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.

### Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden

Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Eidlitz